

Die Stadtgemeinde Neunkirchen beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STADTGEMEINDE

NEUNKIRCHEN

POL.BEZ.
NEUNKIRCHEN

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

KG. NEUNKIRCHEN

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

NEUN - FÄ 2 - 12887- SUP
WIEN, IM JULI 2026

AUSFERTIGUNG FÜR

- ☐ BÜRO
- ☐ GEMEINDE
- ☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWÜRFE ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	2
B. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")	5
C. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ	17
D. ZUSAMMENFASSENDE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GEPLANTE ÄNDERUNG	20
E. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN	21
F. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG	22

A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWÜRFE ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

A.1. LAGEÜBERSICHT

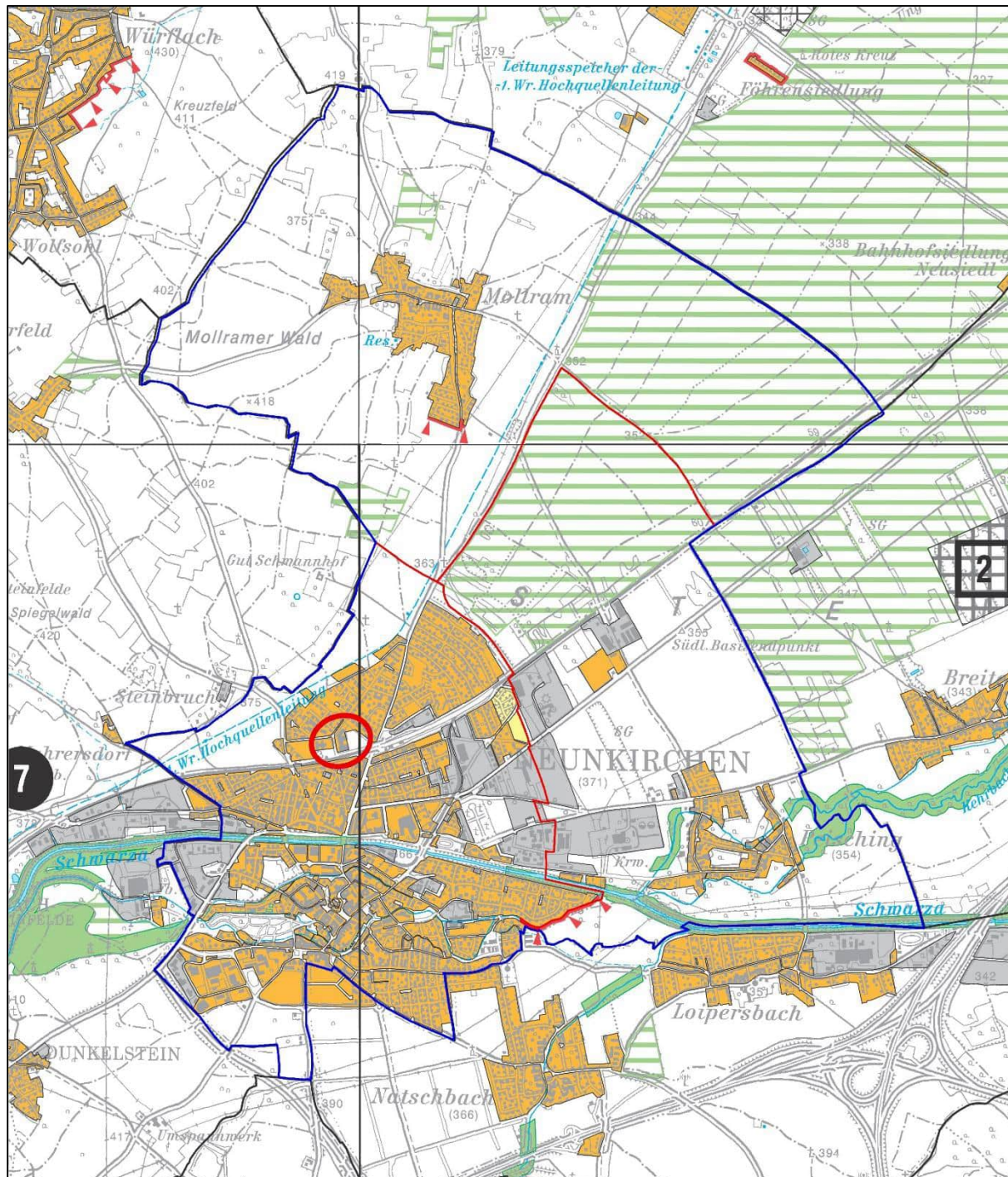


Abb.: Lage der geplanten Änderung (rot) auf einem Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm „Neunkirchen-Bucklige Welt“, NÖ LGBl. 18/2025, Anlagen 4, 5, 7 und 8, Blätter Nr. „75, 76, 105 und 106“ (Maßstab 1:40.000)

A.2. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

***Geringfügige Bedarfsanpassung – Um- und Ausbau eines „Schulcampus – HAK, HASCH und AHS“**

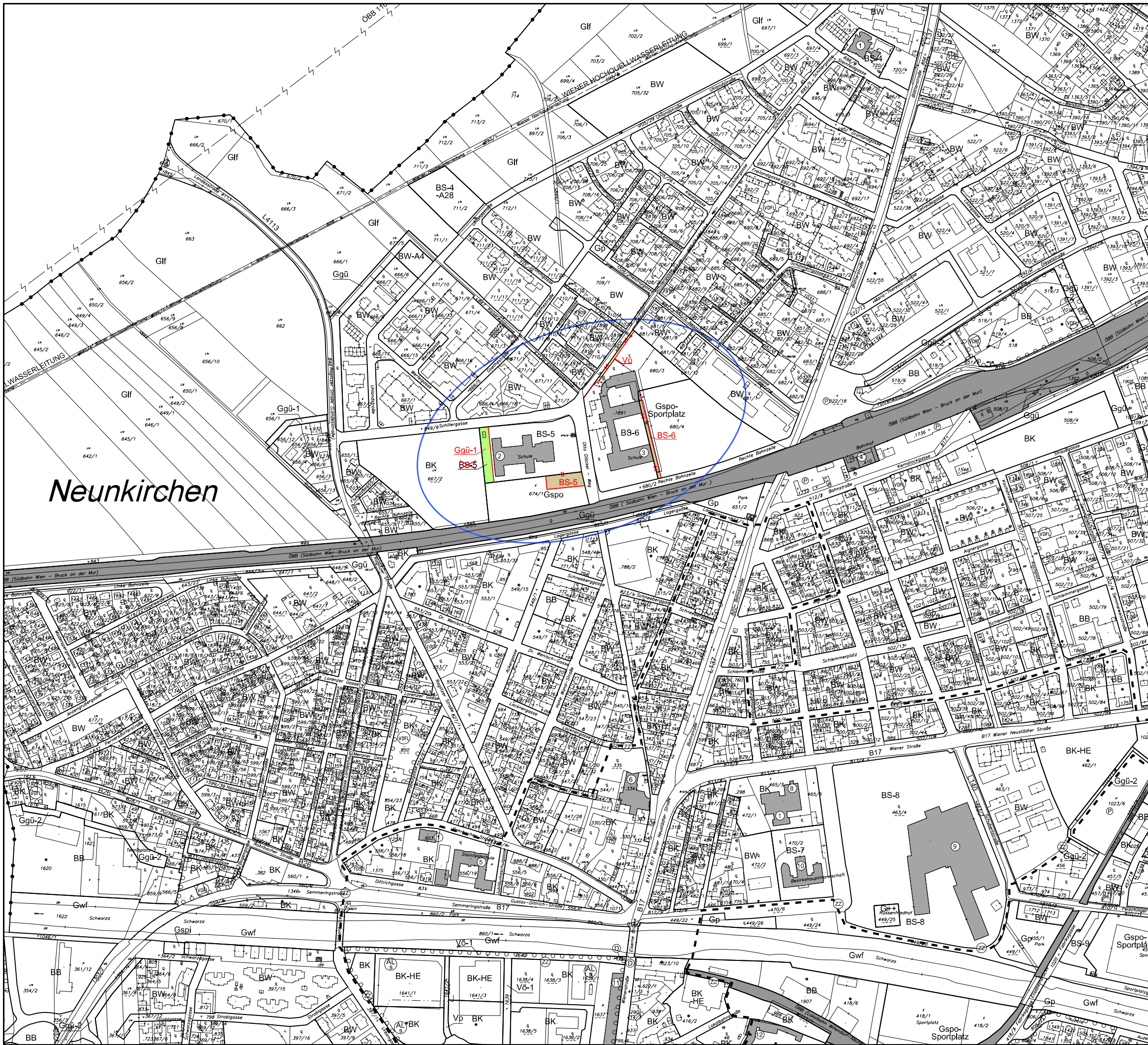
Die geplante Änderung umfasst Anpassungen von „Bauland – Sondergebiet (BS)“ mit dem besonderen Zweck „HAK + HASCH (-5)“ und „GYMNASIUM (-6)“ in Bereichen der Widmung „Grünland – Sportanlagen (Gspo)“ sowie die Ausweisung eines „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend (-1)“ im Bereich des „Bauland – Sondergebietes (BS-5) und eine Bestandsanpassung im Bereich einer „öffentlichen Verkehrsfläche“ im Süden der „Schillergasse“ im Bereich des neuen „Schulcampus“ im Norden von Neunkirchen (KG. Neunkirchen)

→ Die angestrebten Änderungen stellen notwendige Anpassungen im Zuge der Umsetzung des Projektes „Neuer Schulcampus“ im Bereich dreier öffentlicher Schulen (Handelsakademie, Handelsschule und Gymnasium) dar. Es handelt sich dabei um die Umsetzung des Siegerprojektes eines Wettbewerbes in dem gleichzeitig eine Sanierung / Umbau des Gebäudebestandes bzw. Neubau erfolgen soll.

Da sich die Änderungsbereiche einerseits nördlich der Bahntrasse der Südbahn befinden und andererseits an bebautes Wohnbauland angrenzen, werden die Umweltauswirkungen dieser Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms nunmehr im vorliegenden „Screening“ (Kapitel B) näher untersucht.

A.3. PLANENTWURF

Siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 (1 Blatt).



Neunkirchen

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

KG. NEUNKIRCHEN

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

ÄNDERUNGSPUNKT:

PLANVERFASSER:

DI SUSANNE
HASELBERGER



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

MASSTAB

DKM-STAND: 04/2023

M 1 : 5.000



PLANZAHL:

NEUN - FÄ 2 - 12887- SUP
WIEN, IM JULI 2026

AUSZUG AUS LEGENDE:

BAULAND

- BS** SONDERGEBIET
-5 = HAK + HASCH
-6 = GYMNASIUM

GRÜNLAND

- Ggü** GRÜNGÜRTEL
FUNKTIONSBEZEICHNUNG DES GRÜNGÜRTELS
-1 = SIEDLUNGSGLIEDERND BZW. SIEDLUNGSBEGRENZEND

- Gspo** SPORTSTÄTTE

VERKEHRSFLÄCHEN

- Vö**
(bzw. ohne Widmungs-
bezeichnung) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN IM
SIEDLUNGSGEBIET UND/BZW.
ERSCHLISSUNGSWEGE IM GRÜNLAND

B. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist, abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen für den Änderungspunkt

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Keine Zonen im Gemeindegebiet	Mindestabstand von ca. 30 km zu der nächstgelegenen Zone („IN05“).
FWP Nachbargemeinde(n)	Ausreichender Abstand zur Gemeindegrenze bzw. keine konfliktträchtigen Widmungen	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft – keine relevanten Festlegungen	Regionales Raumordnungsprogramm „Neunkirchen-Bucklige Welt“
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft – keine relevanten Festlegungen	Kleinregion „Schwarzatal“
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden – relevante Aussagen	Örtliches Entwicklungskonzept (Gemeinderatsbeschluss vom 21.5.2024): Die Änderung befindet sich innerhalb der Festlegung „B2“ des rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzeptes „genereller Ausbau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im gesamten Gemeindegebiet – geplanter Bildungscampus mit möglichem Erweiterungsbereich“ In den Zielen und Maßnahmen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist zudem hinsichtlich der Infrastruktur der Gemeinde Folgendes verankert: • <i>Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadtgemeinde Neunkirchen sowie ihres Einzugsgebietes mit Gütern und Dienstleistungen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen sowie kulturellen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinde</i> • <i>Sicherung der Funktion von Neunkirchen als Bildungsstandort mit regionaler Bedeutung</i> • <i>Ausbau von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zur Sicherung der Rolle als wichtiger Bildungsstandort der Region Neunkirchen / Wr. Neustadt</i>
ÖROP-Verordnungstext	relevante Aussagen	

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

Prüfung von Standortgefahrenen^(*)

NÖ Atlas (Abfrage 23.06.2025)

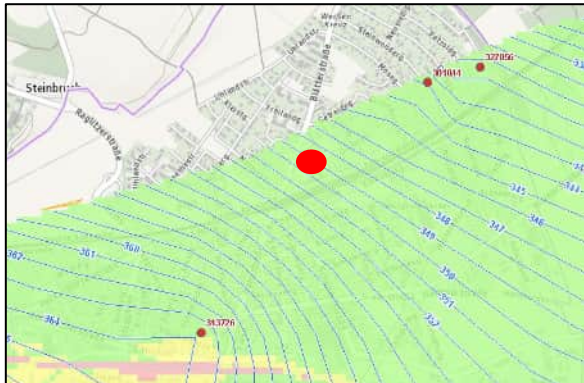
Gefahrenzonenplan (WLV)	Außerhalb des Einzugsgebietes	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage: 19.06.2026
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	Für die Schwarza bzw. den Bereich der Stadtgemeinde Neunkirchen liegt seit Jänner 2026 eine Abflussuntersuchung vor, die allerdings noch keine Rechtskraft besitzt.	Quelle: WA3, Vorabzug (siehe nachfolgende Abbildung mit „Schulcampus“ (blau)) Gemäß dieser Abflussuntersuchung liegt der Bereich der „Neuen Schulcampus“ außerhalb von jeglichen Gefährdungsbereichen durch Hochwasser. Die Entfernung zum nächstgelegenen HQ-300-Bereich der Schwarza beträgt rd. 570m. Es wird daher seitens der Stadtgemeinde und der Planverfasserin nicht mehr von einer Gefährdung durch Hochwasserereignisse ausgegangen.



STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Hinweise
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	Keine Hinweise
Hinweiskarte Hangwasser	Ein Fließweg quert	Der Änderungsbereich wird von einem Fließweg > 500ha Einzugsgebiet durchquert. → siehe nähere Ausführungen in Tabelle 2
Grundwasserstand	Lage innerhalb vom GW-Hochstand	Das Stadtgebiet von Neunkirchen und somit auch der der gegenständliche Änderungsbereich liegt innerhalb von GW-Hochständen. Der Änderungsbereich weist einen GW-Flurabstand >4m auf (Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.6.2026)  Abb.: „Grundwasserhochstand mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit“ Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage: 19.6.2026 Aufgrund der damit gegebenen „ortsüblichen“ Situation bezüglich der GW-Hochstände sind bei der geplanten Änderung – vor allem im Hinblick auf die bereits bestehende Bebauung – grundsätzlich keine wesentlichen, negativen Auswirkungen zu erwarten.
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.6.2026
Sonstige Quellen (Abfrage 10.10.2024)		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abfluss- untersuchung vorliegt)	Keine Relevanz	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Keine Überlagerung	Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Bereich von Altlasten oder Altstandorten bzw. Altablagerungen gemäß CADENZA-Web (Abfrage 19.6.2026). Die nächstgelegenen Flächen mit Altablagerungen befinden sich südlich der Bahntrasse der Südbahnstrecke.

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

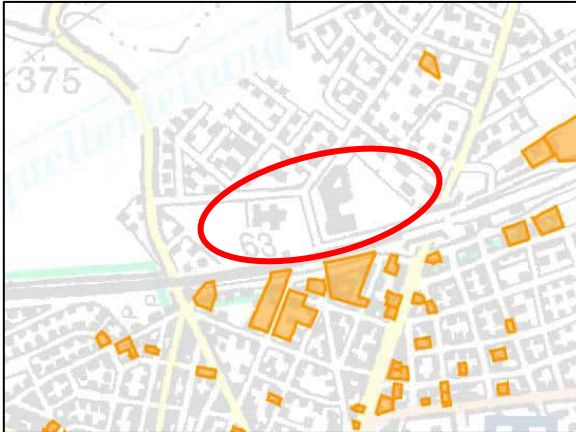
		
e-Bodenkarte Feuchtlage	–	keine Einstufung
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*) (Abfrage 10.10.2021)		
Landschaftsschutzgebiet	außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 19.06.2026
Biosphärenpark	außerhalb eines Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	außerhalb eines Naturschutzgebietes	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel C – „Naturverträglichkeitsprüfung“
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.6.2026
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Waldflächen	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	relevante Nutzungen am Standort	Es handelt sich bei dem Standort des Schulcampus um rechtskräftig als „Bauland-Sondergebiet (BS)“ gewidmete Flächen mit dem besonderen Zweck „HAK, + HASCH“ bzw. „Gymnasium“, die bereits bebaut sind und um ergänzende, den Schulen zugeordnete Sportflächen. Die Änderung betrifft kleinräumige Anpassungen dieser rechtskräftigen Widmung zum Zwecke des Ausbaus bzw. der Sanierung der Schulgebäude.
www.laerminfo.at	Am Rande kritischer Lärmzonen	Gemäß verfügbaren Lärmzonen ist für den Änderungsbereich Folgendes feststellbar: Wien – Bruck/Mur: Unter Berücksichtigung des Schienenbonus von +5dB werden die zulässigen Lärmhöchstwerte (gem. §3 (3) der „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“, LGBl.8000/4-0) für den gesamten Änderungsbereich überschritten. → siehe nähere Ausführungen in Tabelle 2

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“)

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
*Geringfügige Bedarfsanpassung – Um- und Ausbau „Schulcampus – HAK, HASCH und AHS“				
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	(*) siehe Tabelle 1 – keine Überlagerung mit Schutzgebieten/Wald
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	(*) siehe Tabelle 1 – keine Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald erkennbar
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Änderungsbereich → siehe Kapitel C - „Naturverträglichkeitsüberprüfung / Artenschutz“
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Gemäß „Hangwasserkarte“ des NÖ-Atlas (Abfrage vom 19.06.2026) quert ein Fließweg mit einem Einzugsgebiet von über 500ha den Bereich des „Schulcampus“ von westlicher in östlicher Richtung (Abbildung umseitig).

				 Quelle: NÖ-Atlas Abfrage: 19.06.2026, Änderungsbereich (rote Umrandung) Diesbezüglich ist allerdings festzustellen, dass dieser – gemäß der Abbildung – vor dem Auftreffen auf das Gelände des „Schulcampus“ zuvor bereits bebautes „Bauland – Kerngebiet (BK)“ quert. Erst in weiterer Folge werden nach dieser Einschätzung die Bestandsgebäude einerseits nördlich der „HAK“ und „HASCH“ und andererseits südlich des „Gymnasiums“ umflossen. An dieser Stelle wird angemerkt, dass Verläufe von Fließwegen innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes nicht aussagekräftig sind. Ebenfalls wird angemerkt, dass von dem vermeintlichen Verlauf des Fließweges <u>keine Neuwidmungsbereiche von „Bauland – Sondergebiet (BS)“ betroffen sind.</u> Seitens der Stadtgemeinde und auch der Planverfasserin wird daher hinsichtlich der geplanten Widmungsvorhaben nicht von Beeinträchtigungen durch etwaige „Hangwasserereignisse“ ausgegangen.
--	--	--	--	--

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	(*) siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☒	☐	☐	Im Rahmen der Untersuchung des Schulstandortes im Zuge der Maßnahme „B2“ des rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ mit dem geplanten Ausbau des Bildungscampus, wurde auch der Standort und seine Nachbarschaft zu Wohnnutzungen thematisiert. Aus diesem Grund soll, gemeinsam mit der geplanten Erweiterung des „BS-5“ in Richtung Süden, im Westen des Schulbereiches der HAK bzw. HASCH eine flächengleiche Rücknahme von „Bauland – Sondergebiet“ erfolgen. Diese Umwidmung in „Grünland – Grüngürtel“ ist eine Vorbeugende Maßnahme zur besseren Abgrenzung zwischen den Flächen des zukünftigen „Schulcampus“ bzw. dem Gebäudebestand der „HAK“ bzw. „HASCH“ und dem angrenzenden „Bauland – Kerngebiet (BK)“. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme im Flächenwidmungsplan ist somit hinsichtlich möglicher Planungskonflikte mit der westlich angrenzenden Wohnbebauung mit einer Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation zu rechnen, wobei angemerkt wird, dass kein Heranrücken der Schulgebäude an die angrenzende Wohnbebauung geplant ist.
- Lärm	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich rund um den „Schulcampus“ befindet sich am Rande „Grenzwertlinie“ von 65-70dB durch Schienenlärm der Südbahnstrecke (siehe umseitige Abbildung). Diesbezüglich wird angemerkt, dass es sich bei der geplanten Erweiterung der Widmungen „Bauland – Sondergebiet (BS)“ mit dem besonderen Zweck „HAK + HASCH“ (-5)“ und „GYMNASIUM (-6)“ um Adaptierungen im Zuge der Sanierung bzw. der Umgestaltung der bestehenden Schulgebäude und Schaffung eines „Schulcampus“ handelt. Südlich der Bestandsgebäude der HAK bzw. HASCH sollen durch die Neuerrichtung eines von beiden Schulen zu nutzenden vorgelagerten „Pavillons“ – ein Gebäude mit Turnhalle im Südtrakt und Mehrzweck- bzw. Gruppenbetreuungsräumen für den Nachmittag, multimediale Schulbibliothek, etc. im Nordtrakt – auch teilweise die bereits bestehenden Gebäude nordwestlich davon sowie der Schulplatz zukünftig gegen Lärmimmissionen der Bahn abgeschirmt werden. Auch ein geplanter Verbindungsgang vom bestehenden Schulgebäude zum neuen Schultrakt könnte zukünftig zu einer Lärmreduktion beitragen.

Ebenfalls sollen bei der Sanierung / Umbau im Bereich der AHS zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Bestandsgebäude umgesetzt werden, die zur Reduktion der Immissionen beitragen können.

Erhöhte Anforderungen an den Schallschutz aufgrund der Lage nördlich der Südbahntrasse wurden schon unter Punkt C.2.2 der Wettbewerbsunterlagen (vom 10.12.2024) festgeschrieben.

Durch die geplanten Adaptionen im Bereich der Bestandsgebäude bzw. der Errichtung des zusätzlichen „Pavillons“ wird somit von der Stadtgemeinde Neunkirchen sowie der Planverfasserin auch von einer zukünftigen Verbesserung der gegenwärtig ortsüblichen Lärmsituation ausgegangen.



Abb.: maßstabsloser Ausschnitt aus der Karte Schienenverkehr 2022 – Eisenbahn 24h Durchschnitt, Quelle: lärm.info.at, Abfrage vom 19.06.2026

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keinerlei Hinweise
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Die beiden vorgesehenen Erweiterungsbereiche im „Bauland – Sondergebiet (BS)“ weisen derzeit die Widmung „Grünland – Sportanlagen (Gspo)“ auf. Die derzeit in diesen Bereichen bestehenden Sportanlagen der Schulen werden auf andere Flächen im Umgebungsbereich verlagert. Da sich bei den Bereichen der Schulsportplätze nicht um Erholungsbereiche im Sinne einer allgemeinen öffentlichen Zugänglichkeit handelt, sind auch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Erholungsfunktion feststellbar.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Die verkehrstechnische Anbindung der geplanten „BS“-Erweiterungsfläche erfolgt wie bisher über die bestehenden Anbindungen „Schillergasse“ und „Glöckelweg“. Die Anbindungen der Kfz-Abstellflächen nordöstlich der Schulgebäude erfolgt ebenfalls wie bisher in die „Schillergasse“. Es wird nicht angenommen, dass es durch die geplanten Zu- bzw. Umbauten zu einem Anstieg an Fahrten kommt, der negative Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung – im speziellen hinsichtlich MIV – im Bereich der Zufahrtstraßen bzw. im Umgebungsbereich auslöst. Anmerkung: In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich im Umgebungsbereich der beiden Schulen derzeit keine Fahrradwege befinden. Im Zuge eines Verkehrskonzeptes wurden auch für den Bereich der Neugestaltung des „Schulcampus“ Vorschläge für eine Verbesserung der Rad- und Fußwege im Schulumfeld bzw. vom „Schulcampus“ zum Bahnhof erarbeitet. An einer diesbezüglichen Umsetzung wird bereits gearbeitet. Entsprechende Änderungen befinden sich gerade in einem Abstimmungsprozesses.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Das Stadtgebiet von Neunkirchen wird durch die „ÖBB-Südbahn“ sowie durch einige Buslinien erschlossen. Der Bahnhof von Neunkirchen befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von 500m zum Gymnasium bzw. von 600m zur „HAK“ und „HASCH“ entfernt. Zusätzlich besteht am „Glöckelweg“, direkt am Eingang des Gymnasiums und rd. 70m von dem der „HAK“ und „HASCH“ eine Bushaltestelle an der mehrere Buslinien (349, 350, 351, 352, 355, 356, 384) halten.

DI SUSANNE HASELBERGER



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG und RAUMORDNUNG

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26-28/2

Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@haselberger.eu

WIEN, IM JULI 2026

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

				Gemäß dem vorliegenden Datenbestand im NÖ-Atlas (Abfrage 23.06.2025) befindet sich der Änderungsbereich daher innerhalb der Klassifizierung von ÖPNV-Gütekategorie „B“ (städtisch hochrangige ÖV-Erschließung).
- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Aufgrund der derzeit schon bestehenden Verkehrsanbindungen für MIV ist davon auszugehen, dass durch den kleinräumigen Ausbau und Umbau der Schulgebäude keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gehsteigbreiten der „Schillergasse“ und auch des „Glöcklweges“ in Richtung Bahnhof relativ schmal sind. Auch diesbezüglich wird auf die zu erwartende baldige Umsetzung der Vorschläge des Verkehrskonzeptes verwiesen, sodass im Zuge der Neugestaltung eines „Schulcampus“ auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Schulumfeld durch die Anpassung von Verkehrswegen für Fußgänger und Radfahrer erwartet wird.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich ist nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen von keinen diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Denkmalschutz) betroffen.
- Ortsbild	☐	☒	☐	Die geplanten Änderungen befinden sich unmittelbar am bzw. im direkten Anschluss an den bestehenden „Schulcampus“ mit HAK, HASCH und Gymnasium in der „Schillergasse“ im Norden des geschlossenen Ortsgebietes von Neunkirchen, wobei durch die geplanten Abänderungen keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild ableitbar sind.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers von Neunkirchen, ist bereits bebaut und es sind daher auch keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erkennen.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der geplanten Abänderung des gegenständlichen Änderungsverfahrens

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
ÄNDERUNGSPUNKT				
Boden:				
- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Die Umsetzung der geplanten Änderung im Zusammenhang mit dem neuen „Schulcampus“ steht im Einklang mit den Festlegungen des rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ bzw. ergibt sich durch die geplanten Widmungsänderungen in Summe ein Plus von rd.492m² „Bauland – Sondergebiet (BS)“ (Ergänzung von rd. 1.415m² „BS-5“ bzw. „BS-6“ und Rückwidmung von rd. 923m² in „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend (-1)“. Mit der Änderung sind somit lediglich geringe Auswirkungen hinsichtlich des Bodenverbrauches und Versiegelungsgrades verbunden, zumal es sich teilweise auch um bereits versiegelte Flächen der Sportanlage (Hartplatz) handelt.
- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
Klima:				
- Mikroklima	☐	☒	☐	Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Widmungssituation zu erwarten, zumal im Gegenzug zu den geplanten „BS“-Erweiterungen auch ein Rückwidmungsbereich in „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend (-1)“ vorgesehen ist. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

PZ: NEUN – FÄ2 – 12887 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Wasser:				
- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Der „Schulcampus“ ist an die kommunale Abwasserentsorgung (Kanal) angeschlossen. Aus den geplanten Abänderungen ergeben sich keinerlei Auswirkungen hinsichtlich der Kapazitäten der gemeindeeigenen Kläranlage.
- Erschöpfung	☐	☒	☐	Im Hinblick auf die geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Versorgung mit kommunalem Trinkwasser des „Schulcampus“.
- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Im Bereich der geplanten Änderung befinden sich keine Uferbereiche.

C. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ

C.1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6-0 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

C.2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung der Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes vorzunehmen¹.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderung kann Folgendes festgestellt werden:

Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes von Neunkirchen befindet sich das Natura-2000-Vogelschutzgebiet Nr. 10 „Steinfeld“, wobei sich der geplante Änderungspunkt mehr als 1,1km außerhalb der Natura 2000-Festlegungen befindet (siehe nachfolgende Übersichtsdarstellung).

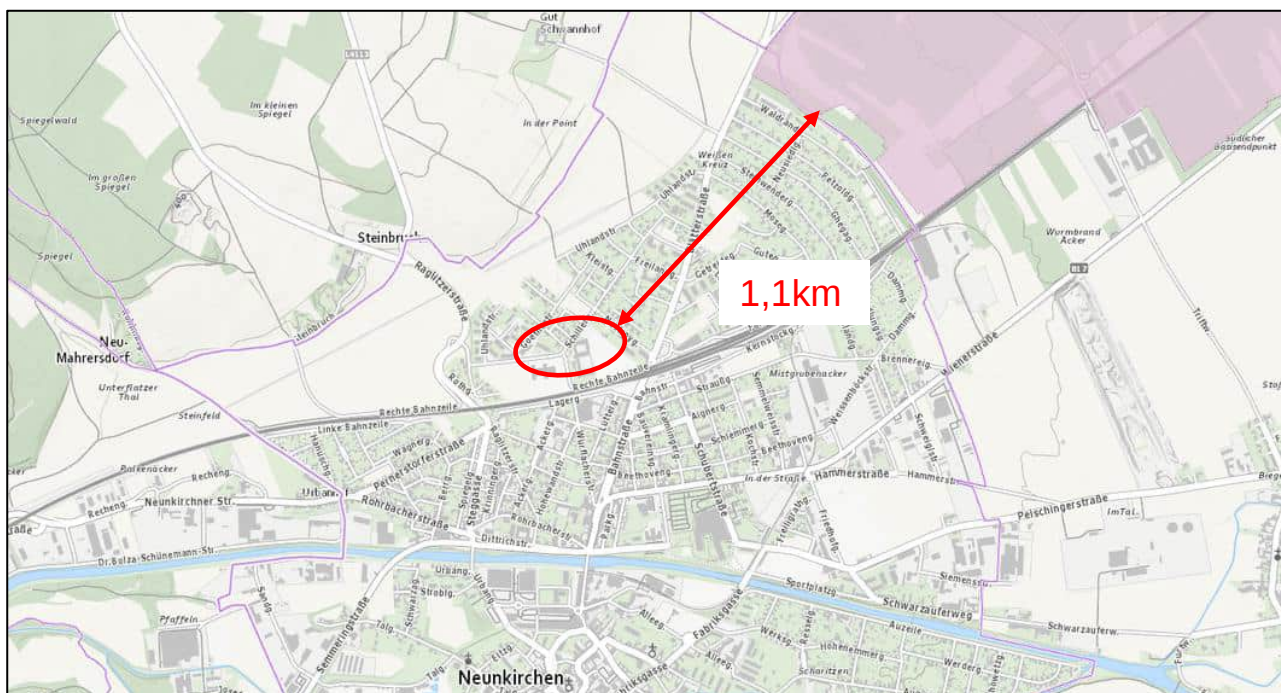


Abb.: Entfernung zu dem Natura-2000-Vogelschutzgebiet Nr. 10 „Steinfeld“ in mehr als 1,1km, Abfrage des NÖ-Atlas vom 19.6.2026, maßstabslos

¹ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

Es wird daher seitens der Gemeinde und der Planverfasserin von keinerlei negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes, auch nicht durch Ausstrahlungswirkung, ausgegangen.

NATURA 2000

„VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. (Planprüfung)

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Änderungspunkte: Laufende Nummer laut Kapitel 1	Lage zu Europaschutzgebiet (VS-Gebiet Nr. 10 „Steinfeld“)	Beurteilung von Überlagerungs- und/oder Ausstrahlungs- wirkung	Anmerkungen
ÄP	Lage im Abstand von mehr als 1,1km zum nächstgelegenen „Natura-2000“ VS- Gebiet Nr. 10. „Steinfeld“	keine Überlagerungs- wirkung und keine Ausstrahlungs-wirkung	Aufgrund der großen Entfernung zu den von „Natura-2000“ Festlegungen betroffenen Bereichen wird von <u>keinen</u> <u>„erheblichen</u> <u>Beeinträchtigungen von</u> <u>Europaschutzgebieten“</u> <u>– auch nicht durch</u> <u>„Ausstrahlungseffekte“ –</u> <u>ausgegangen.</u>

Zusammenfassend wird seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen davon ausgegangen, dass durch die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes **keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ nicht erforderlich ist.

D. ZUSAMMENFASSENDE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DURCH DIE GEPLANTE ÄNDERUNG

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> Geringfügige Bedarfsanpassung – Um- und Ausbau „Schulcampus – HAK, HASCH und AHS“	

E. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	

F. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung““ inkl. der Plandarstellungen werden unter dem folgenden Dateinamen in der „Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt:

Haselberger_Neunkirchen_OEROP_2_Aenderung_NEUN_FAE2_12887_SUP.zip